

# STADT NAUMBURG (Saale)

Gemeindewahlleiter



---

## Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

### Bildung des gemeinsamen Gemeindewahlausschusses für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen

Nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Gemeindewahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Entsprechend § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), fordere ich alle im Wahlgebiet der Stadt Naumburg (Saale) vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind **innerhalb eines Monats** nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Gemeindewahlleiter, Markt 1, 06618 Naumburg (Saale), einzureichen.

Die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig (§ 13 Abs. 1 KWG LSA). Nach § 13 Abs. 2 KWG LSA können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge **kein** Wahlehenamt innehaben. Ablehnungsgründe für die Übernahme eines Wahlehenamtes ergeben sich aus § 13 Abs. 3 KWG LSA.

In diesem Zusammenhang wird auf § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA hingewiesen.

Naumburg (Saale), den 14.12.2018

Bernward Küper  
Gemeindewahlleiter